

Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 29. April 2013, RRB Nr. 2013/771

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	4
2. Auswirkungen	4
3. Rechtliches.....	4
4. Antrag.....	5

Beilagen

Beschlussesentwurf und Synopse

Kurzfassung

Mit Beschluss Nr. A 016/2012 vom 12. Dezember 2012 erklärte der Kantonsrat den Auftrag „Gebühr internationaler Führerausweis“ erheblich. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die Gebühr für den internationalen Führerausweis auf 50 Franken festzusetzen. Mit dieser Vorlage wird dieser Auftrag erfüllt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe.

1. Ausgangslage

§ 34 Absatz 2 der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (BGS 614.62) sieht für das Ausstellen eines internationalen Führerausweises eine Gebühr von 100 Franken vor. Diese Gebühr ist unbestrittenermassen zu hoch. Die von Regierungsrat und Kantonsrat im Rahmen der Revision der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vorgeschlagene Senkung auf 50 Franken wurde in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 abgelehnt.

Mit Beschluss Nr. A 016/2012 vom 12. Dezember 2012 erklärte der Kantonsrat den Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen „Gebühr internationaler Führerausweis“ erheblich, die Gebühr für den internationalen Führerausweis auf 50 Franken festzusetzen.

2. Auswirkungen

Ausgehend von jährlich rund 700 ausgestellten internationalen Führerausweisen und einer Gebühr von 50 Franken pro Führerausweis ist mit einer Halbierung des Ertrags auf rund 35'000 Franken zu rechnen.

Personelle Auswirkungen hat die Vorlage nicht.

3. Rechtliches

Die Änderung der kantonsrätlichen Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe bedarf eines Kantonsratsbeschlusses. Der Beschluss des Kantonsrats unterliegt dem fakultativen Referendum.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Departemente (5)
Amt für öffentliche Sicherheit
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS